

## **Saarpfalz-Kreis**

### **Aufhebungssatzung**

Aufgrund der §§ 147 i. V. m. § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208) und der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 und 4 Kommunalabgabengesetz – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt 1998, S. 691) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208) wird auf Beschluss des Kreistages des Saarpfalz-Kreises vom 28.05.2020 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Aufhebung der Satzung

Die Jagdsteuersatzung des Saarpfalz-Kreises vom 30.03.1995 wird aufgehoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2019 in Kraft.

Homburg, den 05.06.2020

Dr. Theophil Gallo  
Landrat

#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Form Vorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG - oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Landrat des Saarpfalz-Kreises dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.